

ristischen Personen als zwei Gruppen von Grundrechtsberechtigten vor allem eine weitere Differenzierung Bedeutung. Sie betrifft die natürlichen Personen und hier die Frage nach der zulässigen Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern. Die früher relativ strikte Grenzziehung ist unter dem Einfluss der EMRK erheblich aufgeweicht worden. Dies gilt nicht zuletzt auch für das liechtensteinische Verfassungsrecht.⁸

Die materielle Grundrechtsfrage nach dem Subjekt, dem Träger der Grundrechte entscheidet zugleich in verfassungsprozessualer Hinsicht über die Parteifähigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren.⁹ Nur der Grundrechtsträger ist legitimiert, die Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Individualrechte zu rügen. Dementsprechend wird die Thematik des personellen Geltungsbereichs – allgemein wie im Blick auf spezifische Grundrechte – regelmässig bei den Zulässigkeitserwägungen (Eintretensvoraussetzungen) der Verfassungsbeschwerde erörtert.¹⁰

4

II. Natürliche Personen als Grundrechtsträger

Die natürliche Person ist der «idealtypische und eigentliche Träger der Grundrechte». Der Mensch ist der archimedische Punkt der Verfassungsordnung.¹¹ In der Entwicklung der Anerkennung und Positivierung von Grundrechten stand der einzelne Mensch als private natürliche Person von Anfang an im Mittelpunkt. Die Ausformung der Grundrechte – dies hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht herausgearbeitet – geschah «im Blick auf die Erfahrung typischer Gefährdungen und Verletzungen der Würde, der Freiheit und der rechtlichen Gleichheit der einzelnen Menschen oder von Menschengruppen durch öffentliche Gewalt». Deshalb bildet der Schutz der privaten natürlichen Person die Sinnmitte der Grundrechte.¹²

5

8 Dazu noch Abschnitt II.2.

9 Dazu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 78 ff.; vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 530 ff.

10 Siehe auch Kälin, Staatsrechtliche Beschwerde, S. 224 f.; Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 2.

11 Siehe Huber, Grundrechtsträger, Rz. 1 und 4.

12 Siehe BVerfGE 61, 82 (100 f.).